

Michael Eule¹

Abitur und Schulabschluss für chronisch Kranke?

1 Problemlage

Es gibt langfristige Erkrankungen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von ihrer geistigen Leistungsfähigkeit her in der Lage wären, die im Abitur oder einem Schulabschluss verlangten Anforderungen zu erfüllen, aber wegen ihrer Erkrankung oder durch die im Krankenhaus oder durch die Behandlung bestehenden Bedingungen nicht in der Lage sind, kontinuierlich mit 34 bis 38 Unterrichtsstunden pro Woche zuzüglich Hausaufgaben eine gymnasiale Oberstufe oder eine andere Vollzeitschule zu besuchen.² In verschiedenen Fällen wurden Anpassungen der Schulorganisation an die gesundheitlichen und behandlungsbezogenen Rahmenbedingungen von der Schulaufsichtsbehörde abgelehnt. Das Verwaltungsgericht Dresden hat im August 2013 in einer wegweisenden Entscheidung einen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der schulischen Rahmenbedingungen angenommen.³

Es stellt sich daher die Frage: Welche schulrechtlichen Rahmenbedingungen sind erforderlich und möglich, um kranken Schülerinnen und Schülern, die an der regulären gymnasialen Oberstufe oder der Abschlussklasse ihres Bildungsganges wegen ihrer Erkrankung nicht bzw. nicht in vollem Umfang teilnehmen können, das Abitur oder den sonstigen Abschluss im Schulverhältnis zu ermöglichen?⁴

Bei vorübergehenden unverschuldeten gesundheitlichen Beeinträchtigungen gibt es zwar für die gymnasiale Oberstufe Sonderregelungen, dass die Leistungen eines zuvor besuchten Kurshalbjahres der Qualifikationsphase⁵ abweichend vom Regelfall berücksichtigt werden, wenn das laufende Kurshalbjahr nicht bewertet wird. Vorgesehen ist jedoch nur die Möglichkeit, dass ein Kurshalbjahr insgesamt bewertet oder nicht bewertet wird. Die Situation, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen eines langfristigen Klinikaufenthaltes oder wegen wiederholter schwerwiegender

1 Der Verfasser war von 2001 bis 2011 Leiter des Referats Schulrecht, Privatschulangelegenheiten der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft in Berlin. Das vorliegende Gutachten entstand im Rahmen des von der Robert Bosch Stiftung unterstützten Projekts „Schule und Krankheit“ an der Universität Potsdam (Leitung Prof. Dr. E. Flitner). Seine Ausarbeitung wurde durch eine Zuwendung der WISO GSW Gemeinnütziges Institut für Soziales und Wirtschaft, Berlin, unterstützt. Ich danke Herrn Gernoth Schmidt für die Unterstützung und Beratung zu Fragen der Sonderpädagogik und der Beschulung von Kranken und Herrn Klaus Hanßen für die konstruktive Diskussion zu Fragen des Schulrechts.

2 Vgl. Handreichung der Robert Bosch Stiftung, der Universität Potsdam und des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM), Christiane Beerbom, Claudia Schönberg, Melanie Kubandt, Schülerinnen und Schüler mit chronischen Erkrankungen, 2010.

3 VG Dresden Beschluss vom 20.8.2013 – 5 L 297/13 (Juris).

4 Soweit es um einzelne Regelungen des Schulrechts geht, ist in der Regel Bezug genommen auf das Schulgesetz und die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin.

5 § 21 Abs. 2 VO-GO Berlin: „Wer, insbesondere nach Unterbrechung des Schulbesuchs oder Zurücktreten in den folgenden Schülerjahrgang, in ein Kurshalbjahr eingegliedert werden muss, durchläuft die weiteren Kurshalbjahre bis zum Ende der Qualifikationsphase in der Reihenfolge gemäß Absatz 1. Werden hierbei eines oder mehrere dieser vier Kurshalbjahre mehrmals besucht, so darf nur das jeweils zuletzt besuchte Kurshalbjahr für den Abschluss der gymnasialen Oberstufe berücksichtigt werden, es sei denn, beim abermaligen Durchlaufen bleibt das Kurshalbjahr, insbesondere wegen Krankheit oder Beurlaubung, unbewertet.“

gesundheitlicher Beeinträchtigung die erforderlichen Unterrichtsstunden für die Gesamtqualifikation und die Belegverpflichtung nicht erreicht, ist in den Vorschriften zur gymnasialen Oberstufe nicht ausdrücklich geregelt.

Aufgrund der medizinischen Fortschritte können heute viele schwere Erkrankungen, auch Krebserkrankungen wie beispielsweise Leukämie oder psychische Erkrankungen wie beispielsweise jugendspezifische Psychosen oder Anorexie, bei jungen Menschen langfristig ausgeheilt werden. Bei anderen Erkrankungen, die nicht geheilt werden können, also chronisch bleiben, wie beispielsweise Rheuma, angeborene Herzfehler, Diabetes und einige psychische Erkrankungen, können medizinische Behandlungen den Betroffenen dennoch eine dauerhaft gute Lebensqualität, eine angemessene Berufstätigkeit und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. In jedem Fall kann eine Erkrankung selbst und können die nötigen Behandlungen zeitweilige oder dauerhafte Einschränkungen der Leistungsfähigkeit zur Folge haben, die von den schulischen und intellektuellen Fähigkeiten unabhängig sind.

Es reicht daher nicht aus, den Betroffenen Unterricht in Sonderformen für Kranke zu erteilen, vielmehr bedarf es der rechtlichen Ausgestaltung von Bedingungen, die den Erwerb von Abschlüssen auf allen Ebenen ermöglichen, um den Betroffenen eine Ausbildung, ein Studium und eine möglichst qualifizierte Tätigkeit zu ermöglichen.

2 Beschlusslage der KMK

Die Kultusministerkonferenz der Länder hat am 20.3.1998 „Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler beschlossen“. Danach ist „grundsätzlich ... bei Schülerinnen und Schülern besonderer pädagogischer Förderbedarf anzunehmen, wenn sie langandauernd oder wiederholt erkrankt sind. ... Ziele, Inhalte, Methoden, Lernorganisation und Medien werden dem besonderen Förderbedarf entsprechend ausgewählt.“⁶ „Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Schülerinnen und Schülern anzunehmen, die langandauernd und wieder kehrend erkrankt sind, mit der Erkrankung leben lernen müssen und im Unterricht ohne sonderpädagogische Hilfen nicht hinreichend gefördert werden können. ... Sonderpädagogischer Förderbedarf hat Konsequenzen für die Erziehung und für die didaktisch-methodischen Entscheidungen sowie die Gestaltung der Lernsituation im Unterricht.“⁷ Die KMK-Empfehlung sieht vor, dass die Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs sowie die Entscheidung über Formen und Organisation des Unterrichts umfasst; nach der KMK-Empfehlung findet die Feststellung des Sonderpädagogischen Förderbedarfs auf der Grundlage landesrechtlicher Regelungen statt⁸.

Als Organisationsformen des Unterrichts für kranke Schülerinnen und Schüler sieht die Empfehlung Krankenhausunterricht, Unterricht in der Schule für Kranke oder Hausunterricht vor, wobei sich Formen und Organisation nach den Regelungen der Länder richten.⁹ Die Organisation des Krankenhausunterrichts liegt in der Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde, er wird durch Zuweisung von Lehrkräften (staatlicher Schulen) oder durch die Beauftragung benachbarter (staat-

6 Empfehlungen zum Förderschwerpunkt Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.3.1998, Abschnitt 2.1.

7 Ebd. Abschnitt 2.2.

8 Ebd. Abschnitt 3.

9 Ebd. Abschnitt 4.

licher) Schulen sichergestellt.¹⁰ Durch die Unterrichtserteilung durch staatliche Lehrkräfte wird es möglich, die Leistungen der kranken Schülerinnen und Schüler mittels verbaler Beurteilungen oder durch Noten zu bewerten und im Einzelfall Zeugnisse zu erteilen, die auch eine Versetzung einschließen können, die für die aufnehmende Schule verbindlich ist.¹¹

Unausgesprochen geht die Empfehlung der KMK davon aus, dass der Unterricht für Kranke die Jahrgangsstufen 1 bis 10 umfasst, ausdrückliche Aussagen zur gymnasialen Oberstufe oder zu anderen weiterführenden Bildungsgängen fehlen. Weiter berücksichtigt diese Empfehlung noch nicht die Entwicklung, dass sich die Liegezeiten in den Krankenhäusern stetig verkürzen, sodass zunehmend mehr Behandlungen auch schwerwiegender Erkrankungen ambulant oder – wie beispielsweise Chemotherapien – in Intervallen dergestalt durchgeführt werden, dass Schülerinnen und Schüler auch neben ihrer Behandlung, in den Behandlungs-Intervallen oder mit einem zeitweilig angepassten Stundenplan am Unterricht ihrer Stammschule teilnehmen können. In manchen Fällen ist die Dauer aufeinander folgender Klinikaufenthalte jeweils so kurz bemessen, dass die jugendlichen Patienten vom Klinikunterricht gar nicht erfasst werden.

In der Primarstufe sowie in der Sekundarstufe können auf der Grundlage der Empfehlung der KMK die Probleme der Unterrichtsorganisation für chronisch Kranke mit Krankenhaus- und Hausunterricht in der Regel gelöst werden. So sieht beispielsweise die Sonderpädagogik-Verordnung Berlin in § 15 Abs. 2 speziellen Unterricht für kranke Schüler je nach Jahrgangsstufe und Leistungsstand zwischen sechs und zwölf Wochenstunden (à 60 Min.) vor. Aufgrund der höheren Intensität von Einzel- oder Kleingruppenunterricht mit zusätzlicher Eigenarbeit kann damit der Stoff der Sek I in der Regel abgedeckt werden. Zusätzlich ergänzt wird der Unterricht für Kranke inzwischen verschiedentlich durch Teilnahme am Unterricht der Stammschule per Skype.¹²

Dem Sinne nach wären auf der Grundlage der KMK-Empfehlung auch Sonderregelungen für die Organisation der gymnasialen Oberstufe möglich, es fehlen jedoch jegliche Aussagen dazu, wie mit den Belegpflichten der gymnasialen Oberstufe und der Prüfungsorganisation umgegangen werden soll. Sinnvoll wäre daher eine Ergänzung der Empfehlung für chronisch kranke Schülerinnen und Schüler, die von ihren Leistungen her die Anforderungen des Abiturs oder eines anderen Abschlusses der Sekundarstufe II erfüllen können.

Für die Gruppe von autistischen Schülerinnen und Schülern gibt es einen gesonderten Beschluss: Am 16. Juni 2000 hat die Kultusministerkonferenz „Empfehlungen zu Erziehung und Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten“ beschlossen. Die Empfehlung stellt klar, dass sich der Unterricht für Kinder und Jugendliche mit autistischem Verhalten am jeweils festgelegten Bildungsgang orientiert.¹³ Die Empfehlung sieht für diese Fälle vor, dass mündliche, schriftliche und praktische Aufgaben wechselseitig ersetzt und die Bearbeitungszeit verlängert werden kann. Nach der Empfehlung kann für Jugendliche mit autistischem Verhalten auf Antrag die Schulbesuchszeit im Rahmen landesrechtlicher Regelungen verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass das angestrebte Bildungsziel erreicht wird.¹⁴

10 Ebd. Abschnitt 4.1, Klammerergänzung durch den Autor.

11 Ebd. Abschnitt 6.

12 Mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrkraft, ohne Aufzeichnung, ohne Aufnahme der anderen Schüler.

13 Abschnitt 4 Seite 9.

14 A. a. O.

Auch diese Empfehlung bedarf der Umsetzung durch Landesrecht. Eine landesrechtliche Regelung, die eine entsprechende Verlängerung der gymnasialen Oberstufe für Autisten vorsieht, ist bisher nicht bekannt.

3 Sonderpädagogik-Verordnungen

Die Sonderpädagogik-Verordnungen der Länder regeln die Schule für langdauernd und chronisch Kranke überwiegend ausdrücklich nur für die Jahrgangsstufen 1 bis 10, so in Berlin¹⁵ und in Brandenburg¹⁶.

In Nordrhein-Westfalen wird Hausunterricht für längerfristig erkrankte allerdings auch in der Sekundarstufe II gewährt¹⁷ (bis zu 10 Stunden in der Sek II). Auch die Schule für Kranke schließt dort die gymnasiale Oberstufe mit ein.¹⁸

Ausdrückliche Regelungen für die Belegverpflichtungen und die Prüfungsorganisation in der gymnasialen Oberstufe fehlen, auch in Nordrhein-Westfalen. Es wird implizit davon ausgegangen, dass die Anforderungen der Belegverpflichtungen in der gymnasialen Oberstufe nach Beendigung des Besuchs der Schule für Kranke bzw. des Hausunterrichts eingehalten werden können. Dies ergibt in Nordrhein-Westfalen auch die Vorschrift, dass nach der Rückkehr aus dem Hausunterricht die Schule zunächst probeweise bis zum nächsten Zeugnstermin besucht wird und anschließend die Versetzungskonferenz entscheidet, ob eine erfolgreiche Mitarbeit in der Klasse erwartet werden kann.¹⁹

Entsprechendes gilt auch für Bayern, wo bei und nach Besuch der Schule für Kranke die Entscheidung über das Vorrücken zunächst nur auf Probe getroffen wird²⁰, es gelten in Bayern für Kranke für die Abschlüsse die Bestimmungen der für die Stammschule maßgeblichen Schulordnung²¹.

Hier besteht eine Regelungslücke hinsichtlich Schülerinnen und Schülern, die bis zum Abschluss aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Belegverpflichtungen und Prüfungsverfahren unverändert zu erfüllen.

Die Schulgesetze enthalten in der Regel für die Bildungsgänge Verordnungsermächtigungen, die für Schulen, deren pädagogische und organisatorische Bedingungen es erfordern, Abwei-

15 § 15 Abs. 3 Satz 4 SoPädVO Berlin Stand 30.8.2013.

16 § 13 Abs. 2 Verordnung über Unterricht und Erziehung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Brandenburg (Sonderpädagogik-Verordnung – SopV) vom 02. August 2007 (GVBl.II/07, S. 223), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juli 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 22], S. 433).

17 § 40 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 Nr. 1 Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke NRW (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) vom 29. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2012 (SGV. NRW. 223).

18 Bildungsportal des Schulministeriums NRW (18.9.2013); <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Foerderschulen/Kranke.html>.

19 § 41 Abs. 2 SoPädVO NRW (s. Fn zuvor).

20 Broschüre des Bayerischen Kultusministeriums: Die Schule für Kranke, S. 10; <http://www.verwaltung.bayern.de/egov-portlets/xview/Anlage/3998091/Die%20bayerische%20Schule%20f%FCr%20Kranke%202009.pdf>.

21 Ebd. S. 11.

chungen von den Regelungen des Schulgesetzes durch Rechtsverordnung zulassen, in Berlin in § 93 SchulG²².

Es wäre daher rechtlich möglich, durch Einfügung von Sonderregelungen für langandauernd oder chronisch kranke Schülerinnen und Schüler und insbesondere für die Schule für Kranke und für Krankenhaussschulen in den Sonderpädagogik-Verordnungen Bedingungen zuzulassen, die die Ablegung des Abiturs oder des anderen Abschlusses auch für diesen Personenkreis ermöglichen könnten. Eine Änderung von Schulgesetzen erscheint nicht erforderlich, eine Regelung auf der Ebene der Rechtsverordnung ausreichend, da nicht Abschlüsse geregelt werden müssten, sondern nur die Art und Weise der Organisation des Unterrichts und der Leistungsnachweise für Kranke.

4 Prüfungsrechtlicher Nachteilsausgleich

Im Prüfungsrecht wurde auf der Basis des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Art. 3 Grundgesetz und seiner prüfungsrechtlichen Ausprägung der Chancengleichheit früh der Nachteilsausgleich für Behinderte²³ entwickelt.²⁴

Chronisch Kranke erfüllen in der Regel den Begriff des Behinderten im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB 9²⁵: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“ Soweit durch eine chronische Erkrankung die Leistungsfähigkeit oder Belastbarkeit im Schulbetrieb beeinträchtigt wird, liegen zugleich auch die Merkmale einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB 9 und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vor.²⁶

Chronische Erkrankungen und andere Behinderungen sind durch Gewährung von Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen, d. h. insbesondere Verlängerung der verfügbaren Zeit, Nutzung spezieller Hilfsmittel wie Computer auszugleichen.²⁷ Die Prüfungsanforderungen dürfen für gesundheitlich Beeinträchtigte oder Behinderte jedoch nicht verändert werden, auch bei einem Dauerleiden ist ein Prüfling nach den tatsächlich gezeigten Leistungen zu beurteilen.²⁸ Hin-

22 Schulgesetz für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Art. I G über die Qualitätsverbesserung des Schulmittagessens vom 26.6.2013 (GVBl. S. 199).

23 Der prüfungsrechtliche Nachteilsausgleich wurde zunächst anhand von Behinderten entwickelt. Chronisch Kranke erfüllen in der Regel den Begriff des Behinderten im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB 9 (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012, BGBl. I S. 2598).

24 BVerwG Beschluss vom 8.8.1979 – 7 B 11.79 – Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 120; BVerwG Urteil vom 17.2.1984 7 C 67/82 – BVerwGE 69, 46 f.

25 § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB 9 (Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046, 1047, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012, BGBl. I S. 2598).

26 Vgl. SG Karlsruhe Beschluss vom 18.9.2007 – S 4 SO 4036/07 (Juris), in dem Eingliederungshilfe für ein chronisch krankes Kind für Internatsunterbringung gewährt wird.

27 BVerwG 30.8.1977 SPE 436 Nr. 2; vgl. a OLG Schleswig SPE 600 Nr. 18; *Füssel* in Avenarius, Schulrecht, 8. Auflage 2010 Abschnitt 20.523.

28 BVerwG 6.8.1968 SPE Prüfungsvergünstigungen 600 Nr. 5; BVerwG Beschluss vom 13.12.1985 – 7 B 210/85 – (Juris); vgl. a. VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 2.4.2009 – 9 S 502/09 – Rn. 4 (Juris), nach diesem Beschluss prägen „Dauerleiden“ „als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften ... das normale Leistungsbild des Prüflings und können auch bei Berücksichtigung des in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten prüfungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit nicht berücksichtigt werden“; so auch OVG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 21.6.2006 – 14 E

sichtlich der beantragten Prüfungserleichterungen kommt es darauf an, ob die Erleichterung (z. B. Computer mit Rechtschreibkontrolle, mündliche statt schriftliche Prüfung) die zu prüfende Qualifikation betrifft.²⁹

Die Frage, ob für die Gesamtqualifikation des Abiturs die anrechenbaren Leistungen aus der Qualifikationsphase in vier Semestern oder in einem längerem Zeitraum mit verringelter Unterrichtsverpflichtung erbracht werden können und ob die Abiturprüfung oder sonstige Prüfung in einem eng begrenzten Zeitraum abgelegt werden müssen oder einzelne oder mehrere Prüfungsteile vorgezogen werden können, sind keine Frage lediglich der äußereren Prüfungsbedingungen. Es ist ein Unterschied, ob das gesamte abzuprüfende Wissen zu einem bestimmten Zeitpunkt geprüft wird oder einzelne Fächer in größeren Abständen nacheinander. Dementsprechend werden abgeschichtete oder punktuelle Prüfungen jeweils durch die Prüfungsvorschriften geregelt.

Streckungen der Belegverpflichtungen oder die Einführung der Möglichkeit vorgezogener Teilprüfungen für chronisch oder langdauernd Erkrankte in der gymnasialen Oberstufe sollten daher vorsorglich ausdrücklich geregelt werden. Da diese Frage nicht den Abschluss als solchen betrifft, ist eine Regelung durch Rechtsverordnung oder auf der Grundlage einer Ermächtigung in einer Rechtsverordnung durch schulaufsichtliche Einzelentscheidung möglich und ausreichend. Entsprechende Sonderregelungen für sportbetonte Schulen, die von Olympialeistungskadern besucht werden, und für Musikgymnasien, die von musikalisch Hochbegabten besucht werden und der Vorbereitung auf ein Musikstudium an der Hochschule dienen, sind auch durch schulaufsichtliche Einzelregelung auf gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage getroffen worden.³⁰

Letztes Endes geht es bei der Frage des Nachteilsausgleichs in Prüfungen darum, ob die Definition der abzupräfenden Leistungen in der Prüfungsvorschrift nur die Qualität der bewältigten Prüfungsaufgaben oder auch die Quantität in einer für alle Prüfungsteilnehmer einheitlichen Prüfungszeit beinhaltet, wobei als Prüfungszeit nicht nur die Schreibzeit für Klausuren zu verstehen ist, sondern auch die punktuelle Häufung von Prüfungen in einem eng begrenzten Zeitraum (Punktpreuung ohne Abschichtungsmöglichkeit für Teilprüfungen) und die definierte Dauer von Unterrichtszeiten ohne Verlängerungsmöglichkeiten (vier Semester der Qualifikationsphase ohne Verlängerungsmöglichkeit).

Nach der bisherigen Rechtsprechung und Literatur können beim Nachteilsausgleich wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Behinderung nur solche Einschränkungen berücksichtigt werden, die den Prüfling daran hindern, „seine wirkliche Befähigung bei der anstehenden Leistungskontrolle nachzuweisen“³¹. Bei einer erheblichen dauerhaften Beeinträchtigung der Leistungs-

374/06 – Rn. 4 (Juris) und Beschluss vom 5.6.2003 – 14 A 624/01 – Rn. 33 (Juris); OVG Lüneburg Beschluss vom 10.7.2008 – 2 ME 309/08 – (Juris); Thüringer OVG Beschluss vom 17.5.2010 – 1 EO 854/10 – (Juris); Hess. VGH Beschluss vom 5.2.2010 – 7 A 2406/09.Z – (Juris); Bay. VGH Beschluss vom 28.6.2012 – 7 CE 12.1324; OVG Berlin-Brandenburg Beschluss vom 16.6.2009 – OVG 3 M 16.09 – (Juris) und Schleswig-Holsteinisches VG Urteil vom 10.6.2009 – 9 A 208/08 – zur Ablehnung von Notenschutz für Legastheniker im Abitur.

29 Bay VGH Beschluss vom 28.6.2012 – 7 CE 12.1324 – Nichtbewertung von Rechtschreibfehlern eines Legasthenikers in Klausur „Englisch im Unternehmenskontext“ abgelehnt, 10% Schreibzeitverlängerung als ausreichend angesehen; Schleswig-Holst. OVG Beschluss vom 19.8.2002 – M 41/02 – ärztl. Vorprüfung (Juris); Hess. VGH Beschluss vom 3.1.2006 – 8 TG 3292/05 – Zweite Jur. Staatsprüfung (Juris).

30 Vorläufiges Genehmigungsschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin vom 30.9.2012 II C 1.7 für die „Eliteschulen des Sports“ sowie für das Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach vom 19.7.2012 – II C 1.7 –, Rechtsgrundlage ist § 18 SchulG Berlin, der Schulversuche und Schulen besonderer pädagogischer Prägung zulässt.

31 Niehues in Niehues/Fischer, Prüfungsrecht, 5. Aufl. 2010, Rn. 257 f.

fähigkeit trotz ärztlicher Hilfe oder des Einsatzes medizinischer oder technischer Hilfsmittel sei dies anders, da sie eine Einschränkung der durch die Prüfung festzustellenden Leistungsfähigkeit darstellten.³² Bei krankheitsbedingten Beeinträchtigungen beim Denken wird grundsätzlich eine Schreibzeitverlängerung abgelehnt.³³

Diese Frage ist in der Rechtsprechung nicht ausreichend geklärt.

Das Verwaltungsgericht Ansbach in Beschluss vom 26.4.2013³⁴ lehnt für die Abiturprüfung die Gewährung eines Nachteilsausgleichs durch Zeitzuschlag bei einem psychischen Dauerleiden mit Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit ab, da die Schreibzeit der Klausuren Bestandteil des durch die Prüfung zu belegenden Leistungsbildes sei; der Nachteilsausgleich sei auf körperliche Beeinträchtigungen beschränkt, deren Auswirkungen auch später im Berufsleben ausgeglichen werden könnten; psychische Dauerleiden prägten als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit selbst; „es s(ei) nicht Zweck des Nachteilsausgleichs, durch Prüfungsvergünstigungen Leistungsschwächen auszugleichen, die für Art und Umfang der Befähigung, die mit dem Leistungsnachweis gerade festgestellt werden soll, von Bedeutung (sei)“. Der „prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit (gebiete) die Rücksichtnahme auf persönliche Belastungen des Prüflings nicht, wenn der Prüfling (auch) erweisen soll, dass er mit solchen Schwierigkeiten fertig wird und mithin die Grundvoraussetzungen der durch die Prüfung zu ermittelnden Eignung für einen bestimmten Beruf oder eine bestimmte Ausbildung besitzt“³⁵. Als Beispiele werden genannt chronische Erkrankungen, insbesondere psychischer Art, rheumatische Erkrankungen, Allergien.³⁶

Dagegen hat das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 20.8.2013³⁷ in einem Fall von Asperger-Autismus die Schulverwaltung verpflichtet, einer Verlängerung der Qualifikationsphase auf vier Jahre wegen der zu erwartenden Unterrichtsversäumnisse zur Vermeidung von behinderungsbedingten Benachteiligungen zuzustimmen und der Schülerin die Gelegenheit zu geben, die Hälfte der Kurse in den ersten zwei Jahren zu belegen und die weiteren Abiturfächer in den zweiten zwei Jahren. Das Verwaltungsgericht Dresden leitet aus Art. 2 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG und einer analogen Anwendung von § 35 Abs. 2 Satz 2 SOGYA³⁸ ab, dass der Staat grundsätzlich gehalten ist, „für behinderte Kinder und Jugendliche schulische Einrichtungen bereit zu halten, die auch ihnen eine sachgerechte schulische Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen“, wobei Art und Schwere der Intensität der Behinderung sowie den Anforderungen der Schulart und Unterrichtsstufe nach dem Stand der pädagogisch-wissenschaftlichen Erkenntnis Rechnung zu tragen ist.³⁹ Der Beschluss ist zwar durch das Sächsische Ober-

32 Niehues a. a. O. Rn. 258.

33 OVG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 22.5.2012 – 14 E 467/12 Rn. 4 (Juris).

34 VG Ansbach Beschluss vom 26.4.2013 – AN 2 E 13.00754 – Juris. Die Antragstellerin leidet ausweislich eines amtsärztlichen Attestes an einer schweren psychischen Erkrankung und ist auf verschiedene Medikamente eingestellt; in Krisensituationen wie Prüfungen benötige die Antragstellerin trotz Medikamenten eine längere Zeit um ihr Erregungsniveau auf ein Normalmaß zu reduzieren; in der Prüfungssituation leide sie unter erhöhtem Blutdruck, Pulsbeschleunigung, vegetativen Symptomen, die sie nur langsam wieder regulieren könne; in dieser Zeit seien ihre kognitiven Fähigkeiten eingeschränkt. Das VG Ansbach hat eine Einstellungszeit vor Beginn der Prüfung zugelassen, eine Schreibzeitverlängerung von 20 Prozent dagegen abgelehnt.

35 Niehues a. a. O.

36 Niehues a. a. O.

37 VG Dresden Beschluss vom 20.8.2013 – 5 L 297/13 – Juris.

38 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildend Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung – SOGYA) vom 27.6.2012.

39 VG Dresden Beschluss vom 20.8.2013 – 5 L 297/13 – Juris Rn. 47.

verwaltungsgericht mit Beschluss vom 28.2.2014 zunächst aufgehoben worden. Der Verfassungsgerichtshof Sachsen hat den Beschluss des OVG jedoch wiederum mit grundlegendem Beschluss vom 22.5.2014 aufgehoben und zur Einzelfallprüfung an das Oberverwaltungsgericht zurückverwiesen; dabei hat es aus dem Grundrecht auf chancengleiche Schulbildung die Verpflichtung des Staates abgeleitet, „behinderten Schülern begabungsgerechte und möglichst gleichwertige Bildungsmöglichkeiten zu gewähren ... Ein Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt ist durch auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahmen hinlänglich zu kompensieren. ... Benötigt ein Schüler nach Art und Grad seiner Behinderung eine Modifikation der allgemeinen Bedingungen, unter denen andere Schüler beschult werden, um Bildungsmöglichkeiten entsprechend seinen Anlagen und Befähigungen wahrnehmen zu können (sog Nachteilsausgleich), so sind die erforderlichen Vorkehrungen zur Kompen-sation der Behinderung – soweit pädagogische Erwägungen und Rechte Dritter nicht entgegen-stehen – im Rahmen des organisatorisch, personell und von den sächlichen Voraussetzungen her Möglichen zu treffen.“ Wegen der Vielgestaltigkeit der Behinderung müssen derartige Vorkeh-rungen einzelfallbezogen erfolgen. Bei überschießenden den Schüler bevorteilenden Tendenzen bedarf es einer Abwägung der berührten grundrechtlichen Interessen.⁴⁰

5 Förderpflicht für gesundheitlich schwer Beeinträchtigte und andere Behinderte (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG; BRK; Recht auf Bildung)

5.1 Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz

In Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz heißt es: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Bei längerfristiger erheblicher Beeinträchtigung chronisch Kranke an der Teil-habe am Leben in der Gesellschaft fallen diese unter den Behindertenbegriff des Grundgesetzes.⁴¹ Die Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ist nach Wortlaut, Systematik und erklärtem Zweck in erster Linie ein grundrechtliches Abwehrrecht, begründet jedoch keine bestimmten Leistungsan-sprüche gegen den Staat⁴²; es steht im Ermessen des Vorschriftengebers, der bei seiner Entschei-dung auch die Grenzen der Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann⁴³. Dies gilt für sächliche oder wirtschaftliche Leistungen an chronisch Kranke und andere Behinderte ebenso wie für die Frage, ob der Vorschriftengeber für bestimmte Zielgruppen eine Verlängerung der Qualifikationsphase und vorgezogene Teilprüfungen für das Abitur oder andere Prüfungen vorsieht oder zulässt. Ein bundesverfassungsrechtlicher Anspruch auf Einführung bestimmter Regelungen für diesen Per-sonenkreis aus Art. 3. Abs. 3 Satz 2 GG besteht grundsätzlich nicht.⁴⁴

40 SächsOVG Beschluss vom 28.2.2014 – 2 B 430/13 (Juris); VerfGH Sachsen Beschluss vom 22.5.2014 – Vf. 20IV-14 (HS), Vf. 21-IV-14 (e.A.) (Juris) unter Bezugnahme auf BVerfGE 96, 288 (303 f.).

41 S. o. Abschnitt 4.

42 Scholz in Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Stand Januar 2012, Art. 3 Rn. 175; Boysen in Münch/Kunig, Grund-gesetz, Kommentar, 6. Aufl. 2012 Art. 3 Rn. 198; Riifner in Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Stand 12/2012, Art. 3 Rn. 884; Kannengießer in Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl. 2012, Art. 3 Rn. 59; BVerwG Beschluss vom 14.8.1997 – 6 B 34/97 – (Juris); Hess. VGH Beschluss vom 5.2.2010 – 7 A 2406/09 – (Juris).

43 BVerfG Beschluss vom 8.10.1997 – 1 BvR 9/97 BVerfGE 96, 288 LS 2d; BVerwG 30.6.1997 – 6 B 36/97 – Juris; BVerwG Beschluss vom 14.8.1997 a.a.O.; Hess. VGH a.a.O.

44 Hess. VGH a.a.O.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Überweisung eines behinderten Schülers an eine Sonderschule gegen seinen und seiner Eltern Willen vom 8.10.1997 aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG abgeleitet, dass der Staat „nach GG Art. 2 Abs. 1, Art 6 Abs. 2 S 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 3 S 2 ... grundsätzlich gehalten (ist), für behinderte Kinder und Jugendliche schulische Einrichtungen bereit zu halten, die auch ihnen eine sachgerechte schulische Erziehung, Bildung und Ausbildung ermöglichen“⁴⁵ Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Erziehung und Unterrichtung Behindter „unter den Vorbehalt des organisatorisch, personell und von den sächlichen Voraussetzungen her Möglichen gestellt ist. Dieser Vorbehalt ist Ausdruck dessen, dass der Staat seine Aufgabe, ein begabungsgerechtes Schulsystem bereit zu halten, von vornherein nur im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten erfüllen kann, und erklärt sich daraus, daß der Gesetzgeber auch andere Gemeinschaftsbelange berücksichtigen und sich die Möglichkeit erhalten muss, die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel für solche anderen Belange einzusetzen, wenn er dies für erforderlich hält. Im Rahmen des ihm zustehenden Einschätzungsspielraums kann der Gesetzgeber von der Einführung solcher Integrationsformen absehen, deren Verwirklichung ihm aus pädagogischen, aber auch aus organisatorischen, personellen oder finanziellen Gründen nicht vertretbar erscheint. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die verbleibenden Möglichkeiten einer integrativen Erziehung und Unterrichtung den Belangen behinderter Kinder und Jugendlicher ausreichend Rechnung tragen.“⁴⁶ „Auslegung und Anwendung des Schulechts sind an die Vorgaben des Benachteiligungsverbots des GG Art. 3 Abs. 2 S 2 gebunden.“⁴⁷

Eine Benachteiligung im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sieht das Bundesverfassungsgericht nicht nur in Verschlechterungen der Situation von Behinderten, sondern auch „in einem Ausschluß von Entfaltungs- und Betätigungs möglichkeiten durch die öffentliche Gewalt ..., wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert wird“⁴⁸. Die Entscheidung hat regelmäßig auf der Grundlage „von Wertungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und prognostischen Einschätzungen“⁴⁹ zu erfolgen.

Aus dem Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG leitet das Bundesverfassungsgericht auch eine „verfahrensmäßige und organisatorische Absicherung“ zugunsten Behindter ab dergestalt, „daß Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer Behinderung ergehen und eine Benachteiligung des Behinderten darstellen können, substantiiert begründet werden. ... Gegebenenfalls sind auch organisatorische, personelle oder sächliche Schwierigkeiten sowie die Gründe darzulegen, warum diese Schwierigkeiten im konkreten Fall nicht überwunden werden können.“⁵⁰

Da das Bundesverfassungsgericht aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG ableitet, dass für Behinderte sachgerechte Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten bereitgehalten werden müssen, wäre ein Schulsystem, das für Behinderte, die einem Vollzeitbildungsgang belastungsmäßig nicht gewachsen sind, einen behindertengerechten Weg zum Abitur oder anderen Abschluss nicht zulässt, mit dem Benachteiligungsverbot nicht vereinbar. Im Hinblick auf den vom Bundesverfassungsgericht dargestellten Finanzierungsvorbehalt folgt hieraus jedoch kein umfassender Anspruch auf Einzelunterricht für Behinderte.

45 BVerfG a. a. O. LS 2c, Rn. 72.

46 BVerfG a. a. O. LS 2d, Rn. 74 f.; vgl. a. BVerwG Beschluss vom 14.8.1997 – 6 B 34/97 – (Juris).

47 BVerfG a. a. O. LS 3, Rn. 76.

48 BVerfG a. a. O. Rn. 69, *Füssel* RdJB 1998, 250, 253.

49 BVerfG a. a. O. Rn 69.

50 BVerfG a. a. O. LS 3b, Rn. 82 ff.

Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts sind auf chronisch Kranke mit erheblichen Beeinträchtigungen, die aufgrund dessen dem Behindertenbegriff unterfallen, anwendbar.

Hinsichtlich der Ausgestaltung von Wegen zum Abitur oder anderen Abschluss für chronisch Kranke und andere Behinderte bleibt für den Gesetz- und Verordnungsgeber ein Einschätzungsspielraum.

Aus der verfahrensrechtlichen Garantie des Benachteiligungsverbots des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG folgt allerdings, dass die Entscheidungen des Gesetzgebers, des Verordnungsgebers oder der Schulaufsichtsbehörde im Einzelfall, die hinsichtlich der Ausgestaltung eines Weges zum Abitur für eingeschränkt belastbare chronisch Kranke und andere Behinderte ergehen, substantiiert begründet werden müssen und angeben müssen, warum bestehende Schwierigkeiten im konkreten Fall nicht überwunden werden können.

5.2 Behindertenrechtskonvention

Die Rechtssituation hat sich durch die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)⁵¹ darüber hinaus erheblich geändert. Nach Art. 24 Abs. 2 Buchstabe b müssen Behinderte Zugang zu Unterricht an weiterführenden Schulen haben, nach Absatz 5 gilt dies auch für den Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung und Berufsausbildung.

Die BRK hat zwar nach der vorliegenden Rechtsprechung als völkerrechtliche Rechtsquelle keine unmittelbar anspruchsgrundende Rechtswirkung und bedarf für den Schulbereich der Umsetzung durch Landesrecht, wobei der Landesgesetzgeber über einen Umsetzungsspielraum verfügt.⁵² Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG müsse nach Inkrafttreten der BRK nicht anders als bisher ausgelegt werden.⁵³

5.3 Recht auf Bildung (Landesverfassungen)

Anders sieht es jedoch für die Ebene des Landesrechts aus.⁵⁴ Aufgrund der bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtung sind die Landesgesetzgeber gehalten, ihr Schulrecht den Bestimmungen der BRK anzupassen. Solange und soweit dies noch nicht erfolgt ist, kann und muss die BRK bei der Auslegung des einschlägigen Landesrechts herangezogen werden. Bei der Auslegung des Landesrechts muss auch das Verbot der Benachteiligung von Behinderten aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz herangezogen werden.⁵⁵ Dies gilt auch für das in den Landesverfassungen festgelegte Recht auf Bildung⁵⁶, in Berlin Art. 20 VvB, in Brandenburg Art. 28 der Landesverfassung;

51 Grundlage ist die zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Übersetzung, BGBl. II 2008, S. 1419, in Deutschland ratifiziert am 24.2.2009, in Kraft getreten am 29.3.2009.

52 Hess. VGH Beschluss vom 12.11.2009 – 7 B 2763/09 Juris Rn. 5, bestätigt durch Beschluss vom 5.2.2010 – 7 A 2406/09. Z – (Juris) OVG Lüneburg Beschluss vom 16.9.2010 – 2 ME 278/10 Juris Rn. 12 ff.; LSG Baden-Württemberg Beschluss vom 9.12.2010 – L 13 AL 4629/10 – Juris Rn. 32 f.; Bayr. LSG Beschluss vom 2.11.2011 – L 8 SO 164/11 B ER Juris LS 5 und Rn. 56 ff.; VGH Baden-Württemberg Beschluss vom 21.11.2012 – 9 S 1833/12 Juris; SG Karlsruhe Beschluss vom 21.3.2013 – S 4 SO 937/13 ER – Juris.

53 VGH Baden-Württemberg a.a.O.

54 Ausdrücklich offen gelassen von OVG Münster Beschluss vom 3.11.2010 – 19 E 533/10.

55 BVerFg Entscheidung vom 8.10.1997 a.a.O. Rn. 76.

56 Art. 11 Abs. 1 Verfassung B-W, Art. 128 Abs., 1 Verf. Bayern, Art. 27 Satz 1 Verf Bremen, Art. 4 Abs. 1 Verf Nds.,

in Brandenburg ist das Recht auf Bildung sogar ausdrücklich mit der Verpflichtung verbunden, sozial Benachteiligte und Menschen mit Behinderungen besonders zu fördern.

Daraus ist m. E. abzuleiten, dass nach dem Recht auf Bildung in den jeweiligen Landesverfassungen in der Auslegung unter Berücksichtigung der BRK ein Zugang zu Bildung für Behinderte einschließlich chronisch Kranke mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen gewährleistet werden muss. Die Ausgestaltung der Bildungsgänge und der Abschlüsse steht zwar grundsätzlich im Ermessen des jeweiligen Landesgesetzgebers bzw. des Vorschriftengebers für Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Die fachliche und intellektuelle Leistungsfähigkeit als Gegenstand von Prüfungen muss jedoch anders als bisher daran gemessen werden, ob chronisch Kranke und andere Behinderte bei angemessener Förderung im Berufsleben eine Chance haben, auch mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit einen Arbeitsplatz zu finden.⁵⁷

Im Wirtschafts- und Arbeitsleben ist die Beschäftigung von Personen, die fachlich die Anforderungen voll erfüllen, aber aus gesundheitlichen Gründen einer vollschichtigen Beschäftigung nicht gewachsen sind oder quantitativ nicht die durchschnittliche Arbeitsleistung eines Gesunden erbringen können, durchaus möglich.

Sowohl aus Fürsorgegründen als auch aus fiskalischen Gründen sind daher die Teildienstfähigkeit, die Teilrente und die Teilzeitbeschäftigung zur Betreuung von Kindern oder Angehörigen eingeführt worden. In Berlin wird gerade die Teilzeitform für Referendare im Schuldienst eingeführt.

Für behinderte Menschen werden hinsichtlich der Arbeitsmenge teilweise geringere Anforderungen gestellt. So heißt es z. B. in den Verwaltungsvorschriften über die gleichberechtigte Teilhabe der behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen in der Berliner Verwaltung:⁵⁸ „Es muss in Kauf genommen werden, dass schwerbehinderte Menschen in Einzelfällen für eine Arbeit mehr Zeit benötigen als nicht behinderte Menschen. Bei der dienstlichen Beurteilung schwerbehinderter Menschen ist eine etwaige Minderung der Einsatz- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen. ... Die Eignung für ein Beförderungsamt wird schwerbehinderten Beamten in der Regel zuzuerkennen sein, wenn sie die an das Amt zu stellenden Mindestanforderungen der jeweiligen Laufbahn erfüllen.“

Bei Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen langfristig oder auf Dauer keine vollschichtige Tätigkeit werden ausüben können, da sie der Belastung nicht gewachsen sind, wäre es sinnwidrig, für die schulische und anschließende berufliche Bildung nur Bildungsgänge anzubieten, die von der Belastung her mit einer vollschichtigen Tätigkeit vergleichbar sind wie die gymnasialen Oberstufe. Dies liefe darauf hinaus, die betroffenen Behinderten vom Zugang auf eine ihren intellektuellen Fähigkeiten entsprechende Bildung und entsprechende Abschlüsse abzuschneiden und sie für die Dauer ihres Lebens auf unqualifizierte Hilfstätigkeiten oder gar die Werkstatt für Behinderte zu begrenzen.

Art. 8 Abs. 1 S. 1 Verf NRW, Art. 20 Satz 1 Verf Thür.; vgl. a. Art. 59 Verf. Hessen, Art. 8 Verf. M-V., Art. 31 Satz 1 Verf R-P, Art. 29 Abs. 2/Art. 102 Abs. 1 Satz 1 Verf. Sachsen, Art. 25 Abs. 1 Verf. Sachsen-A.

57 Vgl. auch Füssel, RdJB 1998, 250, 252, der für den Begriff der „Behinderung“ auf die gesellschaftlichen Anforderungen und Erwartungen abstellt.

58 VV Integration beh. Menschen vom 31.8.2006 (DBL. I S. 23 ff.) Abschnitt 6 S. 8, Abschnitt 9.1 S. 12; http://www.berlin.de/imperia/md/content/hvp/gesetzeundurteile/vv_integration_beh._menschen.pdf?download.html (23.9.2013).

Soweit chronisch Kranke und andere Behinderte gesundheitlich nur begrenzt belastbar sind, muss daher aufgrund des Rechts auf Bildung in der jeweiligen Landesverfassung und deren Auslegung unter Berücksichtigung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz und der BRK eine angemessene Form der Teilzeitausbildung angeboten werden. Die Ausgestaltung einer solchen Bildungsmöglichkeit steht allerdings im Ermessen des Landesgesetzgebers bzw. des Vorschriftengebers (bei Rechtsverordnungen). Der Landesgesetzgeber kann daher entscheiden, wie er seiner Verpflichtung, Behinderte zu fördern, nachkommen will und welche Ressourcen er hierfür bereitstellt. Ein Rechtsanspruch, bestimmte Ressourcen für jeden einzelnen Behinderten bereitzustellen, etwa durch Einzelunterricht, besteht nicht.

Die Chancengleichheit gegenüber gesunden Schülerinnen und Schülern wird durch ein solches Angebot nicht verletzt, da das jeweilige Abschlusszeugnis einen Hinweis enthalten muss, dass der Bildungsabschluss in Teilzeitform erworben wurde. Auch das Verwaltungsgericht Dresden sieht in einer Verlängerung keine Verletzung der Chancengleichheit, wenn Unterschiede im (Prüfungs-)Verfahren an der nicht-vergleichbaren Situation ansetzen⁵⁹; die Anzahl der für die Abiturprüfung zu belegenden Fächer werde nicht verringert und die Leistungsanforderungen in den Fächern werden nicht verändert⁶⁰.

Das Abiturzeugnis ist für den Arbeitsmarkt und für weiterführende Bildungsgänge ein Zertifikat, das die erworbenen fachlichen und methodischen Kompetenzen nachweist. Ein Abiturzeugnis für Behinderte, die das Abitur in verlängerter Form erreicht haben, und das einen Hinweis auf die Teilzeitform enthält, beinhaltet keine Aussagen, die einen Arbeitgeber oder eine Bildungseinrichtung zu falschen Schlüssen über die nachgewiesenen Leistungen bringen könnte. Das gilt entsprechend auch für andere Abschlüsse. Von einer Verletzung der Chancengleichheit kann daher auch unter praktischen Gesichtspunkten keine Rede sein.

Ergänzend zur jeweiligen Landesverfassung ist auch das Schulrecht des Landes entsprechend auszulegen, dass vorhandene Öffnungsklauseln zur behinderungsspezifischen Anpassung der gymnasialen Oberstufe und anderer Vollzeitbildungsgänge genutzt werden.

6 Gleichbehandlung mit Regelungen für andere Bildungsgänge

Für spezielle Schulen gibt es in der gymnasialen Oberstufe bereits Entzerrungsmöglichkeiten, insbesondere für die sportbetonten Schulen, die von Leistungskadern der Sportverbände besucht werden, die wegen der umfangreichen Trainingszeiten eine reguläre gymnasiale Oberstufe nicht besuchen können. Die KMK hat in ihrem Bericht zu den sportbetonten Schulen von 2000 empfohlen:

Flexible Regelungen während der Schullaufbahn

Flexible Regelungen der Verweildauer in den Bildungsgängen der Sekundarstufen I/II unter vollständiger Ausschöpfung der schulrechtlichen und -organisatorischen Möglichkeiten zur Entzerrung von zeitlichen Anforderungen sind anzustreben.⁶¹

59 VG Dresden a. a. O. Rn. 52.

60 VG Dresden a. a. O. Rn. 54.

61 Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Kommission „Sport“. 3.11.2000, Schule und Leistungssport – Verbundsysteme in den Ländern Bericht über den Entwicklungsstand der pädagogischen Betreuungsmaßnahmen für jugendliche Leistungssportlerinnen und Leistungssportler im Rahmen der Kooperationspro-

Dementsprechend sind in Berlin durch Einrichtungsverfügung für die „Eliteschulen des Sports“ als Schulen besonderer pädagogischer Prägung⁶² Rahmenvorgaben festgelegt worden, die eine Verteilung der Unterrichtsverpflichtungen in den Jahrgangsstufen 9 und 10 auf drei Jahre oder in Jahrgangsstufe 10 auf zwei Jahre ermöglichen, in der gymnasialen Oberstufe eine Streckung der Qualifikationsphase auf drei Schuljahre ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer vorsehen. Für die Abiturprüfung ist dort geregelt, dass die Abiturprüfung im 4. Prüfungsfach und die fünfte Prüfungskomponente bereits nach drei Semestern absolviert werden können. Zur Kompensation von Unterrichtsausfällen durch Trainingslager oder Wettkampfmaßnahmen kann ausnahmsweise zusätzlicher Einzelunterricht durch die Schulaufsicht bewilligt werden.

Auch für ein Gymnasium für musikalisch hochbegabte Schülerinnen und Schüler, die auf ein anschließendes Studium an einer Musikhochschule vorbereitet werden, wird als Ausgleich für die umfangreichen Belastungen durch künstlerisch-musikalischen Unterricht und Probezeiten eine Streckung der Qualifikationsphase auf sechs Kurshalbjahre geregelt, die Prüfungen können wahlweise nach vier oder nach sechs Kurshalbjahren stattfinden.⁶³

Auch in Sachsen wird für die vertiefte Ausbildung an Gymnasien in § 4 Abs. 5 SOGYA die Möglichkeit einer Verlängerung der Qualifikationsphase von zwei auf drei Jahre im Einzelfall geschaffen.

Wenn in einem Bundesland für die gymnasiale Oberstufe Streckungsmöglichkeiten und die Möglichkeiten einer vorgezogenen Abiturprüfung in einzelnen Fächern vorgesehen werden, gibt es keinen sachlichen Grund, eine vergleichbare Möglichkeit zur Ablegung des Abitur nicht auch für chronisch kranke Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen.

Aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG und dem Verbot der Benachteiligung von Behinderten in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG kann dann abgeleitet werden, dass entsprechende Möglichkeiten auch für Behinderte einschließlich chronisch Kranke mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen geschaffen werden müssen.

Die Möglichkeit der Streckung der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und die Einführung der Möglichkeit vorgezogener Teilprüfungen beinhaltet noch keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Hausunterricht oder Krankenhausunterricht für Einzelpersonen. Die Entscheidung darüber, wie Unterricht für Kranke in der gymnasialen Oberstufe organisiert und bereitgestellt wird, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen der Schulaufsichtsbehörde.

Da die Bedingungen für jede Erkrankung und in jedem Einzelfall anders sind, empfiehlt es sich, durch Ermächtigung in der Sonderpädagogikverordnung eine Einzelentscheidung der Schulaufsichtsbehörde vorzusehen.

jekte „Sportbetonte Schule“ und „Partnerschule des Leistungssports“ in den Ländern , <http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2000/leistung.pdf>.

62 Vorläufiges Genehmigungsschreiben der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft Berlin vom 30.9.2012 II C 1.7.

63 Festlegung der veränderten Rahmenvorgaben für das Musikgymnasium Carl-Philipp-Emanuel-Bach durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft vom 19.7.2012 – II C 1.7 –. Der Prüfungszeitpunkt richtet sich insbesondere danach, wann die Belegpflicht im jeweiligen Fach erfüllt ist.

7 Problemlösungsmöglichkeiten

7.1 Nichtschülerprüfung zum Abitur

Denkbar wäre zunächst die Möglichkeit, für chronisch Kranke und Behinderte das Abitur im Wege der Nichtschülerprüfung abzulegen. Dieser Weg ist in Hamburg in Aussicht genommen,⁶⁴ hierzu ist eine Anpassung der Rechtsvorschriften für Nichtschülerprüfungen erforderlich, die in der Regel bisher verlangen, dass nicht die gymnasiale Oberstufe einer öffentlichen Schule besucht wurde.

Da die Vorbereitung auf die Nichtschülerprüfung nicht zeitlich oder organisatorisch vorgegeben ist, kann die Unterrichtsorganisation flexibel den Bedingungen des Krankenhausaufenthaltes bzw. der medizinischen Behandlung und der gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit angepasst werden. Allerdings hat die Nichtschülerprüfung für das Abitur den Nachteil, dass Leistungen aus der Abiturvorbereitung nicht angerechnet werden können und das Abitur in allen Prüfungsfächern abgelegt werden muss, eine Streckung der Prüfungen auf einen langen Zeitraum oder gar auf mehrere Jahre, um die Belastung zu vermindern, ist bisher nicht vorgesehen. Die punktuelle Prüfung in einer Vielzahl von Fächern kann für chronisch und insbesondere psychisch kranke Schülerinnen und Schüler eine zu hohe Belastung sein. Außerdem wäre es für den Fall, dass eine Erkrankung erst im Laufe der Gymnasialen Oberstufe eintritt, eine weitere Verschärfung der bereits durch die Erkrankung verursachten Lebenskrise, wenn der erkrankte Schüler oder die Schülerin durch Umstieg auf ein externes Abitur die Kontinuität der Zugehörigkeit zu seiner Stammschule einbüßen und die Anerkennung bisher erbrachter Leistungen verlieren müsste.

7.2 Streckung der gymnasialen Oberstufe und Abschichtung von Prüfungsteilen

Zu empfehlen ist die Möglichkeit der Streckung der gymnasialen Oberstufe auf einen Zeitraum bis zu vier Jahren mit der Möglichkeit, für einzelne oder mehrere Fächer die Prüfungen auf den Zeitraum vorzuziehen, in dem die Belegverpflichtungen in dem jeweiligen Fach erfüllt sind. Da Unterricht für chronisch Kranke in Sonderformen des Hausunterricht, in Kleinstgruppen in Krankenhausschulen, teilweise durch Onlineunterricht oder E-Learning abgedeckt werden kann, ist auch eine Einzelfallentscheidung erforderlich, wie die Belegverpflichtungen unter Berücksichtigung der Behandlungssituation erfüllt werden können; unter Berücksichtigung der intensiveren Unterrichtsformen ist eine entsprechende Anpassung durch die Schulaufsicht erforderlich, um sicherzustellen, dass die inhaltlichen Anforderungen des Abiturs auch für chronisch Kranke eingehalten werden. Entsprechendes gilt für die Streckung anderer Bildungsgänge.

Die entsprechende Rechtsgrundlage muss auch die Datenübermittlung zwischen den behandelnden Ärzten, der Schulaufsicht, der Schulleitung und den unterrichtenden Lehrern regeln, da es sich bei den für die schulaufsichtliche Einzelfallentscheidung erforderlichen Daten um sensible Daten handelt, deren Übermittlung der Rechtsgrundlage bedarf.

64 Auskunft der Behörde für Schule und Berufsbildung vom 27.9.2013.

7.3 Übertragung auf andere Abschlüsse

Die Aussagen zur gymnasialen Oberstufe sind übertragbar auf chronisch Kranke in anderen Bildungsgängen mit anderen Abschlüssen. Soweit die schulorganisatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere die Anzahl der Unterrichtsstunden, aufgrund der eingeschränkten Leistungsfähigkeit von chronisch Kranke oder anderen Behinderten der Anpassung bedürfen, sind die Möglichkeiten hierfür unter Berücksichtigung des Rechts auf Zugang zu Bildung ohne Benachteiligung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG; Art. 24 BRK, Recht auf Bildung nach Landesverfassung) von der Schulverwaltung zu prüfen und bei einem vertretbaren Unterrichtsaufwand anzuwenden⁶⁵. Soweit eine Anpassung nicht möglich erscheint, ist dies zu begründen. Dies betrifft in erster Linie den mittleren Schulabschluss und schulische berufliche Bildungsgänge.

8 Vorschlag für eine Regelung durch Rechtsverordnung

In der Sonderpädagogikverordnung des jeweiligen Bundeslandes sollte im Zusammenhang mit der Schule für Kranke bzw. Krankenhausschulen eine Regelung aufgenommen werden, die es der Schulaufsichtsbehörde ermöglicht, für Schülerinnen und Schüler, die die Bedingungen der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erfüllen, aber nachgewiesenermaßen wegen einer chronischen Erkrankung oder einer anderen Behinderung oder einer medizinischen Behandlung den Belastungen des regulären Besuchs einer gymnasialen Oberstufe nicht gewachsen sind, durch Einzelfallentscheidung die Belegverpflichtungen der gymnasialen Oberstufe ohne Anrechnung auf die Höchstverweildauer auf einen längeren Zeitraum von drei oder vier Jahren zu strecken und für die Prüfungsleistungen vorgezogene Prüfungen nach Erfüllung der Belegverpflichtung im jeweiligen Fach vorzusehen sowie die Belegverpflichtungen den besonderen Bedingungen von Einzelunterricht oder Unterricht in Kleinstgruppen sowie den erweiterten Möglichkeiten der Eigenarbeit, des E-Learning und des Onlineunterrichts anzupassen.

Diese Regelung schafft zunächst nur die rechtlichen Möglichkeiten einer Ablegung des Abiturs. Da aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nur ein Verbot der Benachteiligung folgt, jedoch kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Förderung oder gar Einzelunterricht für jeden chronisch kranken Schüler, sollte vorsorglich eine rechtliche Klarstellung aufgenommen werden, dass ein Rechtsanspruch auf Einzelunterricht zur Vorbereitung auf das Abitur nicht besteht.

Eine entsprechende Regelung sollte für andere Bildungsgänge getroffen werden.

Verf.: Michael Eule, Wilhelm-Hauff-Str. 18, 12159 Berlin, E-Mail: michael.eule@t-online.de.

⁶⁵ In der Regel dürften die bisherigen rechtlichen Möglichkeiten der Schule für Kranke nach den Sonderpädagogik-Verordnungen ausreichen. Soweit die jeweiligen Vorschriften einen Ermessensspielraum für den Umfang des Unterrichts für Kranke vorsehen, ist bei der Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen, dass chronisch Kranke und anderen Behinderten auch der Zugang zu Schulabschlüssen ermöglicht werden muss, soweit diese die fachlichen Leistungsanforderungen erfüllen, der Unterrichtsumfang daher auch für chronisch Kranke den Erwerb des Abschlusses ermöglichen muss (Streckung, Verteilung auf einen längeren Zeitraum).